

ACHTUNG: Teile der hier genannten Regelungen sind pandemiebedingt AUSGESTZT

INFO-BLATT

„Individuelle Fortbildungen“

WAS HAT ES MIT DEM BUDGET AUF SICH?

Für die individuellen Fortbildungen im Rahmen der FEA (in PffO „thematische Fortbildungskurse“ genannt) steht ein Budget von 1.000 € zur Verfügung. Daraus müssen 10 bis 15 von der FEA angerechneter Fortbildungstage bestritten werden (zum Anrechnungsverfahren der Tage: siehe unten). Übersteigen die Fortbildungskosten das Budget, müssen sie durch Eigenleistung finanziert werden.

Nach Eingang des Fortbildungsplans und Genehmigung durch den Studienleiter wird das Budget als Vorschuss von 1.000 € überwiesen. Am Ende des Probendienstes wird der Vorschuss mit der FEA abgerechnet. Nicht für Fortbildungen verwendete Gelder müssen der FEA zurücküberwiesen werden!

WAS IST DER FORTBILDUNGSPLAN?

Er dient der vorausschauenden Orientierung und ist Grundlage für die Auszahlung des Vorschusses; zugleich ist er der Genehmigungsantrag für (erste) konkret geplante Einzelmaßnahmen. Der Fortbildungsplan wird mit Mentor*in besprochen und auf dem Dienstweg (über Dekan*in & Regionalbischof*in) an den Studienleiter der FEA zur Genehmigung eingesandt. Spätere Veränderungen bereits genehmigter Maßnahmen oder zusätzlich konkret geplante Maßnahmen werden ebenfalls auf dem Dienstweg an den Studienleiter geschickt. Die Dokumentation der besuchten Fortbildungen und die Sammlung der Belege für die Kosten liegen bei Pfarrer*in im Probendienst.

Umgang mit dem Fortbildungsplan – der Ablauf im Normalfall

- Formulare für den Fortbildungs-Plan (FB-Plan) werden von FEA-Büro zugeschickt.
- Erste konkrete Fortbildungen werden soweit vorausschauend wie möglich geplant & eingetragen; ggf. werden für weiter in der Zukunft liegende Maßnahmen nur Ideen / Themen im Plan notiert.
- Der Plan wird mit Mentor*in beraten (persönlich, telefonisch, per Email).
- Ca. 6 Monate nach Dienstbeginn wird der Plan **auf dem Dienstweg** (über Dekan*in & Regionalbischof*in) **an den Studienleiter** der FEA zur Genehmigung geschickt. Von den Vorgesetzten (Dekan*in & Regionalbischof*in) werden so nur konkret geplante Maßnahmen genehmigt.
- Als Zeichen der Genehmigung des gesamten FB-Planes durch den Studienleiter wird der Vorschuss von 1.000.- ausbezahlt. Er darf ausschließlich für (genehmigte) Fortbildungen verwendet werden.
- Dekan*in wird die Einzelmaßnahme jeweils vorher formlos als dienstliche Abwesenheit durch Pfarrer*in im Probendienst angezeigt (Vertretung nennen!).
- Änderungen bereits genehmigter Maßnahmen (z.B. weil ein Kurs ausfällt oder sich Bedürfnisse ändern) oder Genehmigungsanträge bisher nur vage ins Auge gefasster Fortbildungen müssen auf dem Dienstweg an den Studienleiter gestellt werden. (Formular „Einzelmaßnahmen“ nutzen!)
- Pfarrer*innen im Probendienst sind für die Sammlung ihrer Teilnahme-Nachweise und Fortbildungs-Rechnungen verantwortlich; die Kosten werden in entsprechendem Formular notiert.

- Zum Ende des Probendienstes werden alle Belege und Teilnahmebestätigungen, sowie das Formblatt „Abrechnung des Budgets“ von den Pfarrer*innen im Probendienst an die FEA zur Schlussabrechnung geschickt. Wurden weniger als 1.000.- für Fortbildungen (inkl. Fahrtkosten) verwendet, stellt die FEA diesen Betrag in Rechnung.
- Die FEA bestätigt die Erfüllung der FEA-Pflicht, wenn der Fortbildungsplan erfüllt und die Regionalgruppe regelmäßig besucht wurde. Diese Bestätigung ist eine Voraussetzung für das Erlangen der Anstellungsfähigkeit. **Sie wird nicht automatisch zugeschickt, sondern nur nach Vorlage der o.g. Unterlagen!**

Sonderfall: Besuch einer Fortbildung vor Erstellung des Planes: Es kann notwendig sein, unmittelbar nach Dienstantritt eine Fortbildung zu buchen, da Aufgaben zu erfüllen sind, für die es rasch Fortbildung braucht. In diesem Fall kann vor Erstellung des gesamten Planes mit dem Formular „Einzelmaßnahme“ eine Genehmigung beantragt werden (über den Dienstweg an den Studienleiter). In sehr dringenden Fällen: Studienleiter direkt kontaktieren! – Die Fortbildung wird von Pfr*in im PD im FB-Plan mit aufgenommen.

WAS KANN BESUCHT WERDEN?

- Fortbildungen der ELKB (Suchhilfen unter: <http://www.fea-neuendettelsau.de/anbieterundlinks/>)
- Im Einzelfall auch Veranstaltungen offizieller Fortbildungsträger anderer Landeskirchen der EKD oder namhafter nicht-evangelischer Träger. (Bitte vorab mit dem Studienleiter abklären!)
- Fortbildungen, die mit Besonderheiten des Dienstes zusammenhängen (wie Beauftragungen, Sonderaufgaben, besondere Herausforderungen), können auf das Zeitkontingent der FEA hinaus genehmigt werden. In diesem Fall ist v.a. eine Klärung mit Dekan*in nötig, wie die Tage verrechnet werden (s.u.). In jedem Fall wird die Fortbildung im Plan notiert und vom Studienleiter genehmigt.
- Nicht anerkennungsfähig sind Tagungen freier Zusammenschlüsse.

WER BERÄT?

Mentor*in der Regionalgruppe sowie Studienleiter der FEA

WELCHE GESICHTSPUNKTE GIBT ES FÜR DIE WAHL DER FORTBILDUNGEN?

Grundsätzlich sollen Maßnahmen gewählt werden, die Pfarrer*innen in ihrem Probendienst und ihrer pastoralen Identität unterstützen. Leitend sind außerdem folgende Gesichtspunkte:

- In der Regel sollen die Fortbildungen eine thematische Breite von 2 bis 3 unterschiedlichen Handlungsfeldern bzw. Grundkompetenzen umfassen. (weich formuliert, da Zuordnungen nicht immer eindeutig – ist Jugendgottesdienst „Gottesdienst“, „Jugendarbeit“ oder „Gemeindeentwicklung“?)
- Anzustreben ist eine gleichmäßige zeitliche Verteilung im Probendienst.
- Mindestens eine Maßnahme soll die Entwicklung der Person (personalkommunikativ oder spirituell gemäß §1 Abs 1 FortbR) fördern z.B. durch Leitungstraining, Supervision, Einkehrtage, Geistliche Begleitung, o.ä.
- Alle Maßnahmen sollen im weitesten Sinne theologisch oder pastoral qualifizieren (inkl. pfarramtlicher Verwaltung – s.u.).

Ausnahmen in Rücksprache mit dem Studienleiter.

WIEVIELE MEHRTAGES-KURSE BRAUCHT ES?

Mindestens eine Maßnahme muss eine längere Fortbildung am Stück sein (sog. „Blockkurs“), d.h. 3 Tage oder länger. Das verbleibende Kontingent kann flexibel verwendet werden: gesplittet (Einzelmaßnahmen mit 1 Übernachtung) oder fraktionierte Fortbildung. Zu eintägigen Maßnahmen: s.u.!

WIEVIELE TAGE WERDEN FÜR DIE FEA ANGERECHNET?

Um den Besuch von Langzeitkursen zu ermöglichen (z.B. 1 Woche Pastoralkolleg), durch den das Zeitkontingent rasch ausgeschöpft wäre und um eine Vergleichbarkeit mit fraktionierten Fortbildungsformaten zu gewährleisten wird zwischen tatsächlichen und anrechenbaren Fortbildungstagen unterschieden (siehe Liste von Präzedenzfällen - Anlage). Im FB-Plan bitte die tatsächlichen und die anrechnungsfähigen Tage eintragen (soweit bekannt). Dabei werden der erste und letzte Tag der Fortbildung als ganze Tage gerechnet, unabhängig wie viele Stunden Fortbildung stattgefunden haben.

Modularisierte Kurse: Fortbildungen, die in mehreren Modulen stattfinden, werden als eine Einheit gewertet (das ist relevant für die Zahl der anrechnungsfähigen Tage).

Online Kurse: 6 Stunden (inklusive „Hausaufgaben“) werden als ein Tag angerechnet, unabhängig, ob die Maßnahme fraktioniert ist oder nicht. Die Gesamtstundenzahl muss auf der Fortbildungsbestätigung vermerkt sein. – Insgesamt können max. 1/3 aller Fortbildungen online belegt werden.

Langzeit-Kurse: Auf Langzeit-Kurse (z.B. KSA), bei denen die tatsächlichen Tage deutlich über die anrechenbaren Tage hinausgehen, gibt es kein von der FEA „verbrieftes Teilnahmerecht“, auch wenn sie aus Sicht der FEA sinnvoll sein können. Dekan*in hat hier über den Dienstweg Mitspracherecht. Nach §13 Abs 3 Satz 2 PfrUrlV kann bei mehr als 12 Tagen dienstlicher Abwesenheit im Jahr ganz oder teilweise Erholungsurlaub angerechnet werden; aber es kann davon in begründeten Einzelfälle auch Abstand genommen werden (§ 13 Abs 2 Satz 3 PfrUrlV). Im Vorfeld gut abklären!

Bei Überschreitung des Zeitkontingentes: Bei der Überschreitung des anrechenbaren Zeitkontingents von 15 Tagen gilt Ähnliches, wie für Langzeitkurse. Kriterien für Überschreitung der Zeit sind die dienstliche Notwendigkeit (z.B. für KSA) oder dass der Dienst nicht wesentlich beeinträchtigt ist (z.B. weil bei Teildienstleistenden die Aufgaben von Partner*in übernommen wird).

KÖNNEN EINTÄGIGE MASSNAHMEN BESUCHT WERDEN?

Ja, wenn die Mindestzahl von anrechnungsfähigen 10 Tagen durch andere Maßnahmen erreicht ist.

WELCHE BESONDEREN MASSNAHMEN KÖNNEN BESUCHT WERDEN?

Eine Vielzahl von Fortbildungsformen kann angerechnet werden (siehe: Liste der Präzedenzfälle).

Supervision / Geistliche Begleitung / Coaching können Teil der individuell gewählten Fortbildung sein. Details finden sich auf dem Info-Blatt „Supervision“. Die Maßnahmen bitte im Fortbildungsplan aufführen. Ein Prozess von 8-10 Sitzungen wird mit 2 Tagen eingetragen.

Ein religionspädagogisches Hospitationsjahr ist in der Regel erst im 2. Jahr möglich. **Achtung!** Es muss von dem / von der **Schulreferent*in** des Dekanatsbezirks genehmigt sein (nicht nur von Dekan*in). Wenn es grundsätzlich genehmigt ist, werden alle Einzelheiten vor Ort mit Schulreferent*in geklärt. Es wird mit 4 Tagen angerechnet. Die Kosten für die Begleitmaßnahmen (Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) werden in der Regel nicht über die FEA abgerechnet, sondern von der ELKB getragen.

Kurse des Pastoralkollegs: 14-Tageskurse werden mit 5, 10-Tageskurse mit 4 und Kurzcourse mit 3 Tagen angerechnet.

KSA-Kurse werden in verschiedenen Formaten angeboten. Für 6-Wochen-Kurse werden 5 Tage angerechnet. Für die Supervision im Rahmen eines KSA-Kurses kann der KSA-Anbieter eine eigene Rechnung erstellen, die über Abteilung F2.2 abgerechnet werden kann (bis maximal 300.-). Das Verfahren ist analog zur sonstigen Supervision (vgl. Info-Blatt), jedoch ohne Supervisionsvereinbarung. Das FEA-Budget wird also um den Betrag der KSA-Supervision entlastet!

Exerzitien können **zusätzlich** zu allen FEA-Maßnahmen bei KR Weigelt (F2.2) beantragt werden; die Kosten belasten das FEA-Budget nicht!

Pfarramtliche Geschäftsführung: Wer pfarramtliche Geschäftsführung auszuüben hat, muss baldmöglichst den Kurs „Pfarramtliche Geschäftsführung“ besuchen. Dieser Kurs kann, falls gewünscht, auf das Kontingent der Fortbildungstage mit 3 Tagen angerechnet werden. Die Kosten werden von der ELKB getragen. Die Fahrtkosten können ggf. bei der jeweiligen Kirchengemeinde geltend gemacht.

Wenn pfarramtliche Aufgaben in größerem Maße wahrzunehmen sind, ohne dass mit der Stelle dauerhaft pfarramtliche Geschäftsführung verbunden ist (z.B. bei Außenorten, entsprechender Dienstaufteilung im Team), kann Dekan*in die Teilnahme außerhalb des Kontingents genehmigen. Aus „reinem“ Interesse ohne entsprechende Aufgaben im Dienstbereich kann der Kurs nicht besucht werden. Wenn er zur Vorbereitung auf eine Bewerbung angestrebt wird, sollte er unmittelbar nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit besucht werden. (Er ist auch in diesem Fall kostenfrei.)

Kirchenrechtskurse nach § 3 Abs. 4 PffO existieren noch nicht. Die Etablierung dieser Kurse war bisher noch nicht möglich. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt Referat Hochschulrecht.

WAS, WENN KINDERBETREUUNG NÖTIG WIRD?

Es gibt Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten bei individuell gewählten Fortbildungen. Dazu gibt es ein eigenes Infoblatt.

WIE WERDEN DIE KOSTEN ERFASST?

Die Kosten für jede Einzelmaßnahme werden jeweils in ein Abrechnungsformular „Kosten der Einzelmaßnahme“ eingetragen. In dem Formular „Fortbildungsnachweis“ werden die wirklich entstandenen Kosten aufgelistet.

WELCHE ZUSTÄNDIGKEITEN GIBT ES IN BESONDEREN DIENSTVERHÄLTNISSEN?

	GEM	UNI	AUS	MEW
Beratung	Mentor*in	Uni-FEA-Mentor*in / Studienleiter	Studienleiter	Studienleiter
Dienstweg für FEA	Dekan*in + Reg.bischof	[wissenschaftl. Arbeitgeber informieren]	[Dienstvorgesetzte*n einbeziehen]	[Referent*in von MEW einbeziehen]
Genehmigung	Studienleiter	Studienleiter	Studienleiter	Studienleiter

GEM Gemeindlicher Dienst sowie i.d.R. Spezialvikariate
 AUS Probendienzeit im Ausland
 UNI beurlaubt zu wissenschaftlichem Dienst
 MEW Probendienzeit bei Mission Eine Welt

KRITERIEN FÜR INDIVIDUELLE FORTBILDUNG - AUF EINEN BLICK

- 10 – 15 anrechenbare Tage
- mindestens eine 3-tägige Maßnahme
- 1-tägige Maßnahmen nur dann, wenn 10 Tage auch ohne sie erreicht werden können
- in der Regel von anerkannten Fortbildungsträgern der ELKB
- aus 2– 3 verschiedenen Handlungsfeldern bzw. Grundkompetenzen
- möglichst gleichmäßige Verteilung auf die FEA-Zeit
- möglichst 1 persönlichkeitsbildende Maßnahme (z.B. zu Kommunikation, Spiritualität)
- alle Maßnahmen qualifizieren im weitesten Sinne theologisch oder pastoral